

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und an andere Institutionen in der Stadt Bad Fallingbostal

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Förderung der außerschulischen Jugendarbeit
- § 2 a Zuschussverfahren bei Schülerbegegnungen und Fahrten Jugendlicher in die Partnerstädte Périers und Miastko
- § 3 Zuschüsse im Rahmen der Sportpflege
- § 4 Sonstige Beihilfen für die außerschulische Jugendarbeit und Sportpflege
- § 5 Zuschüsse an örtliche Vereine/Verbände
- § 6 Besondere Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Fallingbostal gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Vereinen und Verbänden mit sozialer, kultureller oder sportlicher Zweckbestimmung, ihren ortsansässigen Jugendgruppen und aus besonderen Anlässen Zuwendungen bzw. Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien.
- (2) Die Zuwendungen bzw. Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt, die nur im Rahmen der jeweiligen Haushaltsansätze gewährt werden, ein Rechtsanspruch auf die Gewährung besteht nicht.
- (3) In besonderen Fällen kann der Rat nach Beratung im Fach- und Verwaltungsausschuss Abweichungen von diesen Richtlinien beschließen.
- (4) Zuwendungen bzw. Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses zu prüfen und ggf. den Zuschuss ganz oder teilweise bei einer nicht dem Verwendungszweck entsprechenden Verwendung zurückzufordern. Die Zuschussempfängerin/Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft über die Verwendung des Zuschusses verpflichtet.

§ 2 Förderung der außerschulischen Jugendarbeit

Eine Gewährung von Zuschüssen an Organisationen durch die Stadt Bad Fallingbostal erfolgt nur, soweit diese vom Landkreis Heidekreis für die Jugendarbeit als förderungswürdig anerkannt sind.

(1) Zuschüsse für Fahrten und Lager (Jugendfreizeiten)

Fahrten und Lager (Jugendfreizeiten) der anerkannten Jugendgruppen und Jugendverbände, die mindestens 3-tägig, höchstens jedoch 28-tätig sind, werden pro Tag und Teilnehmer wie folgt bezuschusst:

- a) Teilnehmer: 3,00 €
- b) Betreuer: 6,00 €

Für Inhaber/innen der Jugendgruppenleitercard (Juleica) wird zusätzlich ein Zuschuss von 1,00 Euro gewährt.

Die Teilnehmer/innen sollen mindestens 7 und höchstens 25 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz in Bad Fallingbostal haben.

Eine Förderung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab dem 18. Lebensjahr kommt nur in Frage, wenn es sich um Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Arbeitslose oder Empfänger/innen von Sozialhilfe handelt, deren Teilnahme nicht aus Mitteln der Jugendberufshilfe des Landkreises Heidekreis finanziert wird.

Für je angefangene acht Teilnehmer/innen wird bei der Berechnung des Zuschusses ein(e) Betreuer/in berücksichtigt. Geschlechtsgemischte Gruppen müssen mindestens eine Betreuerin und einen Betreuer nachweisen. Die Betreuerin/Der Betreuer muss ihren/seinen Wohnsitz ebenfalls in Bad Fallingbostal haben oder einem ortsansässigen Verein angehören.

Teilnehmer/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bleiben bei der Betreuerberechnung unberücksichtigt.

Eine Abrechnung des Zuschusses kann nur erfolgen, wenn der Zuschussantrag (Bestätigung) und die Teilnehmerliste bis zum 30. November des Jahres, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, eingereicht wird.

(2) Internationale Jugendbegegnungen

Für internationale Jugendbegegnungen in der Stadt Bad Fallingbostal gelten die unter Abs. 1 aufgeführten Bestimmungen. Zuschussempfänger ist der gastgebende Verein.

(3) Allgemeine Jugendförderung

Die als förderungswürdig anerkannten Organisationen erhalten auf Antrag für jede/n Jugendliche/n (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) einen Zuschuss von 2,50 Euro jährlich. Der Antrag ist bis zum 30.06. jeden Jahres bei der Stadt Bad Fallingbostal mit einer von der jeweiligen Dachorganisation bestätigten Mitgliederliste (Stand 01.01. des laufenden Jahres) einzureichen.

(4) Bau von Jugendheimen und Jugendgruppenräumen

Baukosten für diese Maßnahmen einschließlich der Ausstattung können nach § 3 dieser Richtlinien bezuschusst werden.

§ 2 a

Zuschussverfahren bei Schülerbegegnungen und Fahrten Jugendlicher in die Partnerstädte Périers und Miastko

Schülerbegegnungen und Fahrten Jugendlicher in die Partnerstädte Périers und Miastko sind im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wie folgt zu fördern:

1. Unabhängig von der Schulträgerschaft werden die sich im Stadtgebiet befindlichen Schulen zur Durchführung gegenseitiger, internationaler Schülerbegegnungen finanziell gefördert:
 - a) teilnehmende(r) Schüler(in): 3,00 €/Tag
 - b) Lehrer(in)/Betreuer(in): 6,00 €/Tag
2. Die durch die Stadt Bad Fallingb. initiierten Schülerbegegnungen werden mit einem Pauschalbetrag bei der Haupt- und Realschule Bad Fallingb. in Höhe von 750,00 € im Rahmen der tatsächlichen Begegnungen bezuschusst. Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.
3. Von ortsansässigen Vereinen organisierte, mindestens dreitägige Fahrten von 8 oder mehr Jugendlichen im Alter von mindestens 7 und höchstens 25 Jahren, die ihren Wohnsitz in Bad Fallingb. haben, in die Partnerstädte Périers und Miastko werden unabhängig von sonst gewährten Zuschüssen der Stadt Bad Fallingb. oder Dritter zusätzlich mit 500,00 € gefördert.
4. Planungsanzeigen zu 1 und 2 sind bis zum 01.10. des Vorjahres und Planungsanzeigen zu 3 nach Möglichkeit bis spätestens vier Wochen vor Verabschiedung des Haushaltes bei der Stadt Bad Fallingb. einzureichen.

§ 3

Zuschüsse im Rahmen der Sportpflege

- (1) Für den Bau, Umbau und die Erweiterung von Sportanlagen und Sportheimen beträgt der Zuschuss bei einer Bausumme (einschließlich Planungs- und Erschließungskosten, Einfriedungen) von
 - bis zu 7.670,00 Euro = 1/3
 - darüber = 20 %

Der Zuschuss beträgt höchstens 30.680,00 Euro.

Zu den Sportanlagen zählen u. a. Umkleide- und Sanitäreinrichtungen, Schieß- und Reitanlagen und Flutlichtanlagen. Auszahlungen werden grund

sätzlich nur nach Vorlage der Verwendungsnachweise mit Originalbelegen geleistet, Abschlagszahlungen aufgrund von Zwischennachweisen. Die Auszahlung kann auf 3 Jahre verteilt werden.

Eigenleistungen werden gegen Nachweis wie folgt bewertet:

1. Arbeitsleistungen mit einem Stundensatz von 7,70 Euro und Maschinenstunden (z. B. für Bagger, Lastwagen, Trecker) mit bis zu 23,00 Euro je Stunde;
 2. beim Vorliegen von Vergleichsangeboten Eigenleistungen zum Unternehmerpreis des günstigsten Angebotes;
 3. in Ausnahmefällen mit dem vom Bauamt der Stadt Fallingbostal geschätzten Wert.
- (2) Für sportliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung (z. B. Kreismeisterschaften, Bezirksmeisterschaften u. ä.) kann ein Zuschuss in Höhe des Defizits, höchstens bis zu 512,00 Euro, gewährt werden.
- (3) Über die Zuschüsse für die Beschaffung von Turn- und Sportgeräten (vermögenswirksam) wird im Einzelfall entschieden.
- (4) Der Sportbund Heidekreis e. V. erhält für lizenzierte Übungsleiter, die aktiv und nebenamtlich in einem Verein mit Sitz in der Stadt Bad Fallingbostal tätig sind, einen Zuschuss. Der Zuschuss wird jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen festgesetzt.

Voraussetzung ist, dass die Übungsleiterin/der Übungsleiter einen gültigen Übungsleiterausweis besitzt und der Kreissportbund bzw. seine Mitgliedsvereine eine angemessene Eigenbeteiligung leisten.

Der Sportbund Heidekreis e. V. ist verpflichtet, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbestimmung zu verwenden und der Stadt Bad Fallingbostal unverzüglich nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, in welcher Höhe und an welche Vereine der Zuschuss weitergeleitet wurde.

- (5) Den Sportvereinen und der DLRG in der Stadt Bad Fallingbostal werden die Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen im Stadtgebiet, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum der Stadt Bad Fallingbostal stehen (z. B. Bäder) erstattet, soweit die Einrichtungen zu Trainings- und Wettkampzzwecken genutzt werden und nicht Dritte die Kosten tragen.

§ 4

Sonstige Beihilfen für die außerschulische Jugendarbeit und Sportpflege

- (1) Anerkannte Träger der Jugendarbeit mit Sitz im Stadtgebiet erhalten für jede/n ehrenamtlich tätige/n Jugendgruppenleiter/in, mit gültiger Jugendgruppenleitercard (Juleica), 15,50 Euro jährlich.

- (2) Für die Beschaffung von Musikinstrumenten, Tonbandgeräten, Filmprojektoren (Medien) u. ä. kann ein Zuschuss von höchstens 1/3 der Anschaffungskosten gewährt werden. Der Zuschuss ist rechtzeitig (siehe § 6) vor dem Erwerb zu beantragen. Die Möglichkeit der Bezuschussung entfällt, wenn der Gegenstand von Dritten kostenlos zur Verfügung gestellt werden kann.
- (3) Für andere (Einzel-)Veranstaltungen von besonderer Bedeutung kann ein Zuschuss in Höhe der ungedeckten Kosten, höchstens bis zu 512,00 Euro, gewährt werden.

§ 5

Sonstige Zuschüsse an örtliche Vereine/Verbände

Über sonstige Zuschüsse für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, die nicht unter die §§ 3 und 4 fallen, entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einzelfall.

§ 6

Besondere Bestimmungen

- (1) Voraussetzung für die Zahlung des Zuschusses ist der Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung der Maßnahme bzw. des Antragsgegenstandes. Zu diesem Zweck ist mit dem Antrag ein Finanzierungsplan vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass vor dem Einsatz städtischer Mittel die Möglichkeiten der Eigenleistung, Eigenfinanzierung und Förderung aus anderen Mitteln (z. B. Sponsoring) in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Vorhaben sind vor Maßnahmebeginn oder Anschaffung und grundsätzlich bis zum 01.10. des Vorjahres bei der Stadt Bad Fallingbostal anzuzeigen bzw. einzureichen. Anzeigen, die später eingehen oder Maßnahmen, mit denen bereits begonnen wurde, bleiben von der Bezuschussung ausgeschlossen.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres, in dem der Zuschuss gewährt wurde, spätestens jedoch bis zum 01.03. des Folgejahres ist der Stadt ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Soweit die Maßnahme nicht in dem Geschäftsjahr abgeschlossen werden kann, in dem der Zuschuss gewährt wurde, ist der voraussichtliche Abschluss der Maßnahme mitzuteilen. Nach Abschluss einer Maßnahme ist grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten ein Schlussverwendungsnachweis vorzulegen.
- (4) Über Anträge nach § 2 (4), § 3 (1) entscheidet der Verwaltungsausschuss nach Anhörung des jeweils zuständigen Ausschusses.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und andere Institutionen in der Stadt Bad Fallingbostal i. d. F. vom 15.10.2001 sowie die Richtlinie zum Zuschussverfahren bei Schülerbegegnungen und Fahrten Jugendlicher in die Partnerstädte Périers und Miastko i. d. F. vom 22.02.2010 außer Kraft.

Bad Fallingbostal, den 12.11.2019

Stadt Bad Fallingbostal
Die Bürgermeisterin

T h o r e y